

Satzung

des Vereins

Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V.
Gesellschaft für musikalische Jugend- und Erwachsenenbildung
Am Kloster 1a 49565 Bramsche-Malgarten Tel: 05461/9963-0



Satzung des Internationalen Arbeitskreises für Musik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V.* Er ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar der Jugend- und Erwachsenenbildung dient. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 Abs. Nr. 1, 55, 56 der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bramsche-Malgarten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter Nr. 140575 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der *Internationale Arbeitskreis für Musik e.V. (iam)* fördert durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen Aktivität und Weiterbildung im Ausüben, Hören und Verstehen alter und neuer Musik. Zur Lösung aktueller Zeitfragen und allgemeiner Probleme der Jugend- und Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Musik sucht der Verein in Theorie und Praxis beizutragen. Er unterhält Kontakte mit verwandten Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes.
2. Seine Aufgaben verfolgt der Verein durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen in vielfältiger Form, wie z.B. Musiklehrgänge, Vokal- und Instrumentalwochen, internationale Begegnungen, Tagungen, Seminare, Studios, Arbeitsgemeinschaften, Treffen, Vorträge, Vorführungen, Konzerte und Ausstellungen.
 - b) Förderung sonstiger Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sie erhalten jedoch bei Veranstaltungen des Vereins eine Gebührenermäßigung.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, wissenschaftliche oder künstlerische Institutionen, Firmen, Verbände oder Körperschaften, die an den Einrichtungen und Zielen des Vereins interessiert sind, können Mitglied werden. Ein entsprechender Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) automatisch, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) ausdrücklich bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den ausdrücklichen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der schriftlichen Einladung steht die elektronische Einladung gleich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und bis zu acht Beiräten;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht;
 - d) Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschluss über Änderung der Satzung (einschließlich Änderung des Vereinszwecks) und die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g) Beschluss über Anträge

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) **dem Vorsitzenden**
- b) **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) **drei weiteren Vorstandsmitgliedern**

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen. Die dann erfolgende Wahl gilt bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei** Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Verfolgung des Vereinszwecks gemäß § 2;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der gemeinsamen Vorstands- und Beiratsitzungen;
- d) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds;
- e) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung;
- f) Bestellung des Generalsekretärs;
- g) Berufung von Beiräten

4. Der Vorstand hat das Recht, falls dies zur Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit erforderlich ist, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm nach § 9 Ziff. 3 obliegen, der Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle arbeitet insoweit nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, zuzüglich der Vorsitzenden der *iam*-Landesverbände, die ihm kraft Amtes angehören.
2. Acht Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann bis zu vier Beiräte auf die Dauer von vier Jahren berufen.
4. Aufgabe des Beirates ist, zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß § 2 beizutragen. Zu diesem Ziel findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzung statt.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt (gemäß § 9, Absatz 3.f.)
2. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil, er kann nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein. **Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.** Er ist dem Vorstand für die Ausführung seiner Aufgaben verantwortlich.
3. Der Generalsekretär vertritt den Vorstand des Vereins bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen.
4. Der Generalsekretär leitet die Verwaltung und führt die Geschäfte des *iam*; er bestellt die Mitarbeiter und ist deren Dienstvorgesetzter. Anstellungsverträge ab 2 Jahren Dauer , außer für geringfügig Beschäftigte, erfolgen in Übereinstimmung mit dem Vorstand.
5. Der Generalsekretär stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan auf und gibt ihn dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung zur Kenntnis.
6. Der Generalsekretär führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushalts Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, soweit nicht der Vorstand anders bestimmt. Der Generalsekretär stellt die Jahresrechnung auf und legt sie mit den Verwendungsnachweisen und dem Tätigkeitsbericht dem Vorstand in sinnvollen Abständen vor.

§ 12 Landesverbände

1. Zur Intensivierung der Arbeit in den Bundesländern können *iam*-Landesverbände gegründet werden. Ihr Vereinszweck darf der vorliegenden Satzung nicht widersprechen.
2. Die Zusammenarbeit mit den *iam*-Landesverbänden ist vertraglich zu regeln.
3. Der Vorsitzende eines Landesverbandes gehört kraft Amtes dem Beirat an.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landgraf-Moritz-Stiftung, Sitz Kassel, zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und ihrer Verfassung gemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbemerkung

Die Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom **19.3.2006** beschlossen worden. Sie löst alle vorausgegangenen Fassungen ab. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Registerabteilung Bersenbrück beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft und wurde am 25.8.2005 in das Vereinsregister unter der Nr. 140575 eingetragen.

Kassel, den 11. März 2001 & 12. März 2003,
Bramsche, den 19. März 2006 & 07. März 2015